



Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Gunzenhausen bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Gunzenhausen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Seniorenbeirat der Stadt Gunzenhausen kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
4. Er ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.
5. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Senioren befassen, vor der Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen:
 - a) fünf Vertreter von örtlichen Vereinen und Verbänden,
 - b) fünf Einzelpersonen, die Bürger der Stadt sind. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.
2. Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gunzenhausen die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
4. Ebenso benennen Vereine bzw. Verbände ihre Vertreter für den Seniorenbeirat.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Vertreter aus den 5 Vereinen oder Verbänden vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.
3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Gunzenhausen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Bürgermeister einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Gunzenhausen.

3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der öffentlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Gunzenhausen zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Gunzenhausen zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Gunzenhausen unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Gunzenhausen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, den 01. Dezember 2003
Stadt Gunzenhausen

G. Trautner
Erster Bürgermeister